Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XXI

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 24. July 1819.

Ludwig von Gottes Gnaden,

Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Wir haben für zweckmäßig erachtet, den Geschäftskreis der Aemter und der Kreis-Direktorien zu erweitern, um jene der Ministerien, vorzüglich des Ministeriums des Innern, auf die wichtigern Gegenstände und auf die Rekurse, so weit diese zulässig bleiben, zu beschränken.

A. Erweiterte Competenz der Aemter.

Die Aemter sollen befugt seyn:

1) Von der Verordnung von Stein zu bauen, auf den Grund besonderer faktischer Verhältnisse zu dispensiren.

2) Zehnt-, Gült-, Zins- und sonstige Beraine anzuordnen, und die vollzogenen zu bestätigen.

3) Die an die Stelle der Vermögenskonfiskationen tretende Strafen, wenn die Sache gehörig instruirt ist, zu erkennen und zu vollziehen.

4) Die MilitärConscription nach den, den Aemtern von den KreisDirektorien zugesendeten Subrepartitionen vorzunehmen.

4) Zur Fertigung und resp. Bestätigung der MilitärEinstandskontrakte, wenn solche den sechsten Theil des Vermögens des Einstellers nicht überschreiten, und zur Einsendung dieser Contrakte an die betreffende CantonsInspektion.

6) Zur Mahnung und nöthigenfalls zur Bestrafung der ChausseeWarten und Unteraufseher, wenn sie in ihrem Dienste nachlässig sind.

7) Zur unbeschränkten Anweisung auf Lokalfonds, wenn die laufenden Ausgaben noch bestritten werden können, und die Summe, um welche sich der Stock jährlich vermehren soll, noch gedeckt bleibt, auch die Personen, welche nach der GemeindeOrdnung bey Verwendungen aus Lokalfonds zu stimmen haben, gehört sind.

8) Zur Aufsicht über die Amtsschreibereygeschäfte und zur Befugniß, bey wahrgenommenen Retardaten die Amtsschreiber zu deren Aufarbeitung unter Androhung und nöthigenfalls Realisirung einer Geldstrafe bis zu fünfzehn Gulden anzuhalten.

B. Erweiterte Competenz der KreisDirektorien.

I. In Beziehung auf die CommunHaushaltung.

Alles, was der dem Ministerium des Innern anhängig gewesenen Oekonomie-Commission in Gemeindssachen zugewiesen war, geht in den Wirkungskreis der Kreis-Direktorien über.

Dieselbe können, wenn die Gemeinden nach den vorgeschriebenen Formen ihren Wunsch für Veräußerung eines GemeindEigenthums oder für Vertauschung, oder für Vertheilung desselben unter die GemeindsGenossen, für eine wesentliche Culturveränderung, für die Aufnahme eines Capitals, für die Betretung des Weges Rechtens, oder für einen Vergleich zu Vermeidung kostspieliger Prozesse, äußern, definitive Ermächtigung ertheilen.

II. In Stiftungssachen.

Nur jene Stiftungen und StaatsAnstalten, welche entweder sich über den GesamtStaat, oder doch über mehrere Kreise verbreiten, als Zucht-, Correktions- und Irrenhäuser, BrandAssekurationskasse, GeneralWittwenkasse, Waisen- und Surrogatkasse des sogenannten Landesfundus, BadInstitute ꝛc. bleiben unter der unmittelbaren Leitung des Ministerii des Innern; alle Lokal- und Bezirksstiftungen, nämlich solche, welche sich nicht über mehrere Kreise verbreiten, werden der Leitung und Obsorge der KreisDirektorien überlassen.

III. Bürgerannahme und GewerbsPolizey.

Die KreisDirektorien können Ausländer, auch gegen den Willen der Gemeinden, in so fern die Annahmsbewerber sonst die gesetzlichen Erfordernisse haben, zu Bür-

gern oder Beysaßen aufnehmen, nur in Fällen, wo Jemand das Gemeinds- oder auch nur das StaatsBürgerrecht nachsucht, der schon an einem andern Orte bürgerlich angesessen ist, und wo gegen bürgerliche Annahme oder Verehelichung eines Juden von Seiten der christlichen oder jüdischen Gemeinde selbst Einspruch geschieht, soll Bericht an das Ministerium des Innern erstattet werden. Eben so wenn der, welcher die bürgerliche Annahme oder Verehelichung nachsucht, das ein und zwanzigste Lebensjahr noch nicht angetreten hat.

Den KreisDirektorien sind ferner überlassen alle GewerbsConcessionen, so weit diese von der Competenz der Aemter ausgeschlossen sind, wenn auch die Gemeinde, die Zunft und sonstige Gewerbsgenossenschaft entgegen ist, in so fern die persönlichen und dinglichen Verhältnisse des Bewerbers mit den übrigen gesetzlichen Erfordernissen, und mit den Erwartungen, die er vom wirklichen Betriebe verheißt, nach dem Ermessen des KreisDirektoriums im Einklang stehen. Unbedingt ausgenommen sind jedoch Apotheken, und bedingt ausgenommen sind Mühlen- und Schildgerechtigkeiten, wo bey erfolgender Einsprache der betheiligten Gewerbe, Bericht zu erstatten ist. Eben so ist auch vorher zu berichten, wenn Fabriken und Manufakturen, die vieles Holz erfordern, in holzarmen Gegenden, oder in solchen, wo in einer Entfernung bis zu fünf Stunden schon solche Gewerbe bestehen, angelegt werden sollen.

Die KreisDirektorien können auch Milizpflichtigen, in so fern solche der GeneralCantonsInspektion noch nicht übergeben sind, Wanderpässe in das Ausland ertheilen, wenn die Anverwandten desselben wegen seiner Sistirung zur Zeit, wo er unter die Fahne treten soll, und auch eventuell wegen Einstellung eines andern dienstauglichen Mannes hinlängliche Caution leisten.

Sie können auch von gesetzlichen Wanderjahren dispensiren.

IV. In StrafPolizeysachen.

Den KreisDirektorien kommt die definitive Erledigung der abgehaltenen Ruggerichte, so weit diese Erledigung nicht schon in der Competenz der Aemter liegt, zu; Eben so wird denselben die Befugniß ertheilt, polizeyliche Leibesstrafen in verhältnißmäßige Geldstrafen zu verwandeln.

V. GesundheitsPolizey.

Die KreisDirektorien können bey epidemischen und anderen, schleunige Maasregeln erfordernden Krankheiten auf eingeholtes Gutachten des KreisMedizinalReferen-

ten verfügen, müssen aber sogleich die Anzeige an das Ministerium des Innern machen.

Den KreisDirektorien steht auch die Dienst- und StrafPolizey über das gesammte SanitätsPersonal des Kreises zu.

VI. Wasser- und StraßenPolizey.

1) Die KreisDirektorien stellen, nach Anhörung der ihnen beygegebenen Ober-Ingenieurs, die Damm- und ChausseeWarten an, und entlassen solche.

2) Alle Berichte, die nicht blos technischen Gehaltes sind, wo zum Beyspiel es sich noch um einen größeren oder geringeren Aufwand handelt, oder darum, ob die Straße da oder dorthin geführt werden solle? wo mehrere Gemeinden bey der Art der Ausführung sowohl wegen des öffentlichen Verkehrs, als wegen Entschädigung für Güter, die in den Bau fallen, betheiligt sind, sollen nur von den KreisDirektorien nach Anhörung der OberIngenieurs und der betheiligten Gemeinden erstattet werden.

3) Die KreisDirektorien haben alle, auf Wasser- und Straßenbau bezügliche Frohndleistungen, alle desfallsige Akkorde, Versteigerungen, Entschädigungsbestimmungen unmittelbar oder durch Aufträge an die betreffenden Aemter zu leiten, zu ratifiziren, und die darüber entstehenden Streitigkeiten, so weit sich diese nicht zum strengen Rechtsweg eignen, zu entscheiden.

4) Den KreisDirektorien allein steht die Dekretur auf die Fluß- und Straßenbaukasse ihres Bezirkes zu, und werden darüber besondere Instruktionen nachfolgen.

5) Die KreisDirektorien haben auch die polizeyliche StrafGewalt gegen das gesammte Wasser- und StraßenbauPersonal ihres Bezirks, mit Ausnahme der Ober-Ingenieurs, welche mit den KreisRäthen auf gleicher Linie stehen.

6) Die CommunRechnungsrevisoren bey den Kreisen sind zugleich die dortigen Revisoren in Wasser- und StraßenBausachen, sie haben die einzelnen Dekreturen zu entwerfen, und dem Direktorio zur Genehmigung vorzulegen.

Schließlich werden die KreisDirektorien angewiesen, diejenigen Fälle, welche durch dieses Rescript hinsichtlich der CommunHaushaltung, der Bürgerannahme, der Gewerbs- und der StrafPolizey dem Ministerium des Innern abgenommen, und ihnen zur Erledigung zugewiesen werden, in einem Jahrsbericht mit kurzer Angabe

der Gründe ihrer Verwerfung oder Verwilligung, dem Ministerium des Innern anzuzeigen.

Gegeben im Großherzoglichen StaatsMinisterio unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beydrückung des StaatsSiegels. Carlsruhe, den 8ten July 1819.

Ludwig.

(L. S.)

Vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl
Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Es haben bisher mehrere Standes- und Grundherrschaften von dem Vermögen der nach Frankreich gezogenen Unterthanen, in der irrigen Voraussetzung, dazu befugt zu seyn, eine, nach Prozenten berechnete ManumissionsGebühr erhoben, worüber sich die französische Regierung als eine Verletzung des mit ihr abgeschlossenen unbedingten FreyzügigkeitsVertrages nicht nur beschwert, sondern auch dieserhalb bereits Retorsion ausgeübt hat. Um nun die, durch das RegierungsBlatt verkündete Verordnung vom 29sten November 1808. einer fernern Mißdeutung nicht mehr auszusetzen, als ob sie blos von dem Abzug in dem engern Sinne (jure detractus, gabella emigrationis) spreche, und die Manumissions- oder LeibeigenschaftsEntlassungsGebühr unter sich nicht begreife, so erklären Wir hiemit, daß durch diese Verordnung auch die LeibeigenschaftsEntlassungsGebühr, ohne Rücksicht, wer zu deren Bezug berechtigt sey, aufgehoben worden, und deßwegen nicht mehr zu erheben sey.

Zugleich wollen Wir, daß in dessen Gemäßheit von allem, nach Frankreich exportirt werdenden Vermögen die, Kraft einer Verordnung von 1810. bisher erhobene drey Prozent zum Besten der Gemeindskassen, nicht bezogen werden sollen, in-

dem das französische Gouvernement von dem, in das Großherzogthum eingehenden Vermögen, auch keine Gebühr erheben läßt.

Gegeben im Großherzoglichen StaatsMinisterium unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und unter Beydrückung des StaatsSiegels. Carlsruhe, den 8ten July 1819.

Ludwig.

Vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl
Sr. Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Verordnung.

Die Bestimmung der bürgerlichen Einkaufsgelder von Personen weiblichen Geschlechts betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben auf erstatteten Vortrag des Ministeriums des Innern, nachträglich zu der Verordnung vom 2ten Merz 1815. RegGsBlatt Nro. 3., wo blos von den BürgerAnnahmstaxen der Mannspersonen die Rede ist, unter Aufhebung des, wegen Einkaufstaxen für Weibspersonen bestehenden verschiedenen Herkommens, zu bestimmen geruht, daß die Einkaufsgelder für Weibspersonen um die Hälfte der Bürger- resp. HintersaßenEinkaufsgelder zum Besten der Gemeindskassen gesetzt werden sollen, wornach sich die betreffenden Behörden zu achten haben.

Carlsruhe, den 2ten July 1819.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. Wollschläger.

Bekanntmachung.

Zutheilung der Gemeinde Herzthal zu dem Amt Oberkirch.

Man hat beschlossen, auch die Gemeinde Herzthal dem Amt Oberkirch zuzutheilen, weil die beyden Filiale dieser Gemeinde, Meisenbühl und Bottenau nach der im RegierungsBlatt vom 25sten May d. J. Nro. XVII. erschienenen Verfügung bereits dorthin gewiesen sind.

Carlsruhe, den 6ten July 1819.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. Becker.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den bisherigen KreisRath Föhrenbach zum OberHofgerichtsRath; und

den bisherigen zweyten Sekretair des OberHofgerichts, KanzleyRath Gottwald zum ersten, und den bisherigen JustizMinisterialSekretair Walther zum zweyten Sekretair desselben, mit dem Charakter als KanzleyRath, zu ernennen;

den KriegsCommissair Hüttenschmidt und den Revisor Bauer zu OberRevisoren, sodann den seitherigen RegimentsQuartiermeister Vierordt zum Revisor zu befördern; endlich

den bisherigen PolizeyActuar Duperat, so wie den AmtsActuar Schmittbauer, als Kanzlisten bey der PolizeyDirection dahier anzustellen.

Seine Königliche Hoheit haben weiter gnädigst geruht, dem LandChirurg Wagner von Salem, das erledigte LandChirurgat Meersburg, und

dem Chirurg Birnstill das von ihm bisher provisorisch versehene LandChirurgat Kork definitiv zu übertragen; sodann

den Wund- und HebArzt Siebler zu Grafenhausen als StaabsChirurg daselbst, anzustellen.

Durch die der Standesherrlich Fürstenbergischen Präsentation des Kuratkaplans Wendelin Bury auf die erledigte Pfarrey Fürstenberg, ertheilte Staatsgenehmigung, ist die Kuratkaplaney Horheim, ein Filial der Pfarrey Schwerzen, Amts Thiengen im Dreysamkreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 300 fl. in Geld und GüterErtrag, erlediget.

Die Competenten um dieses KaplaneyBenefizium haben sich bey der Fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft, als Patron, nach Vorschrift zu melden.

Durch die Beförderung des bisherigen Prorectors Eisenlohr zur Stadtpfarrey Freyburg, ist die ProrectoratsStelle zu Lörrach (im Dreysamkreis) mit einem Ertrag von 558 fl. 50 kr. im CompetenzAnschlag, und sichern Ertrag von etwa 700 fl. erledigt worden. Die Competenten um diese Stelle haben sich binnen 6. Wochen bey der obersten Evangelischen KirchenBehörde zu melden.

Durch das am 12ten März d. J. erfolgte Ableben des Benefiziaten Wilhelm Wohlwend ist das sogenannte von Ebingische oder Homburgische und Vogtische KaplaneyBenefizium zu Radolphzell im Seekreis, mit einem beyläufigen Ertrag von 400 fl. in Geld, Naturalien, Zehnt und Beynutzungen vakant geworden.

Das PatronatRecht gehört dermalen dem Freyherrn Leopold von Enzberg in Müllheim, zugleich Großherzoglich Badischen Grundherrn von Buchheim, Amts Mößkirch.

Die Competenten um diese, den ConkursGesetzen unterliegende, durchaus zur seelsorglichen Aushülfe der Stadtpfarrey Radolphzell bestimmte und ihr untergeordnete Kaplaneypfründe, haben sich nach der Verordnung im Reggsblatt vom 6. Juny 1811. Nro. 18. Seite 78. durch das Bischöfliche

Vikariat in Konstanz bey dem Patron zu melden. Sie müssen aber aus der Zahl innländischer, oder ins Land aufgenommener und gesetzlich befähigter Geistlichen seyn.

Durch das am 22ten May d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Johann Nepomuk Merk, ist die Pfarrey Schwerzen, Amts Thiengen, im Dreysamkreis, erledigt.

Sie hat 3 Filialorte, und ihr Einkommen in Geld, Natura Competenz, Zehent- und Güter-Ertrag beläuft sich auf etwa 1000 fl., worauf jedoch eine jährliche Abgabe von 100 fl. haftet.

Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach Vorschrift des RegierungsBlatts vom Jahre 1810. Nro. 38 insbesondere Artikel 2. und 3 zu melden.

Mit dem 24ten Juny d. J. wird die Pfarre Hemmenhofen, Amts Radolphzell im Seekreis, durch Entsetzung ihres bisherigen Besitzers erledigt. Sie erträgt in Geld, Naturalien und Beynutzungen auch Kleinzehnt etwa 450 fl. und unterliegt den Conkursgesetzen; die Competenten haben sich nach Vorschrift des RegierungsBlatts vom Jahre 1810. Nro. 38 insbesondere Art. 4. zu melden.

Durch das am 5. July d. J. erfolgte Ableben des Diakonus Hage zu Lahr, ist die zweyte Lehrerstelle am Pädagogium daselbst im CompetenzAnschlage zu 577 fl. und im Ertrage von etwa 650 fl bis 700 fl. in Erledigung gekommen. Die Competenten um gedachte Stelle haben sich binnen 6 Wochen durch ihre Dekanate oder Spezialate bey der obersten Evangel. Kirchenbehörde vorschriftmäßig zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Wollbach zu Malsch (Amts Wiesloch) auf die durch Resignation erledigte Pfarrey Büchenau, im Murg- und Pfinzkreise, ist erstere Pfarrstelle erledigt worden; die Competenten um solche, welche zwischen 6 — 700 fl. erträgt, und die Filiale Malschenberg und Rettigheim mitzubesorgen hat, haben sich vorschriftmäßig an das Neckarkreisdirectorium zu wenden.

Der Frey- und Grundherrlich von Harschischen Präsentation des Vikars Karl Kupferschmid in Kirchhofen zur Pfarre Holzhausen im Dreisamkreis, ist die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Durch den Tod des katholischen Pfarrers Döpp zu Weingarten (Amts Durlach) ist diese 5 bis 600 fl. jährlich ertragende Pfarrey in Erledigung gekommen.

Die Competenten um solche haben sich vorschriftmäßig beym Murg- und Pfinzkreisdirectorium binnen 6. Wochen zu melden.

Nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung ist den Candidaten der ArzneyKunde Joseph Fink von Grieshein, Alois Comlossy, und Franz Dürr von Baden, und Carl Wölfle von Langensteinbach, die Erlaubniß zur uneingeschränkten Ausübung der innern Heilkunde ertheilt worden.

Nach erstandener Prüfung ist dem Carl Wilhelm Böhh von Aldbruk die Licenz als Wundarzt und Geburtshelfer 1ter Classe ertheilt worden.

Für den Mayn- und TauberkreisBezirk ist ein weiterer ThierArzt in der Person des Jacob Mock von Messelhausen angestellt worden.

Todesfall.

Unterm 27. Juny d. J. starb der Amtsphysikus Longati in Philippsburg.